



Regierungsrat

Luzern, 8. Juni 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 520

Nummer: P 520  
Eröffnet: 15.03.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 08.06.2021 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 739

### **Postulat Lichtsteiner-Achermann Inge und Mit. über Handlungsempfehlungen auf Wanderwegen im Kanton Luzern**

Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern ist der Verein Luzerner Wanderwege zuständig für die Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwege im Kanton Luzern. Die vorliegende Antwort haben wir deshalb mit den Luzerner Wanderwegen abgestimmt.

Neben dem Wandern sind Reiten, Winterwandern, Mountainbiken als auch Schneeschuhlaufen weitere Freizeitaktivitäten, die teilweise auf Wanderwegen stattfinden. Diese weiteren Nutzungen sind im Kanton Luzern auf den Wanderwegen – neben dem eigentlichen Wandern – erlaubt, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Reitverbote, generelle Fahrverbote, Einschränkungen gemäss Waldgesetz) bestehen. Auch das Mitführen eines Hundes beim Wandern ist in den meisten Fällen problemlos möglich.

Unter dem Titel «Rücksichtnahme und Koordination» wird in § 17 des Weggesetzes ([WegG](#)) festgehalten, dass die Behörden bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Wege die Anliegen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes beachten müssen. Für die Wegbenutzenden enthält das Weggesetz hingegen keine expliziten Regelungen.

Mit dem vorliegenden Postulat wird ein wichtiges Thema aufgegriffen. Das Anliegen eines kooperativen Miteinanders auf Wanderwegen anstelle von Verboten und die Stossrichtung, die Passanten bei der Benutzung von Wegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die Verhaltensregeln aufmerksam zu machen, unterstützen wir grundsätzlich. Gemäss den Erfahrungen des Vereins Luzerner Wanderwege werden entsprechende Beschilderungen jedoch leider eher wenig beachtet. Eine zusätzliche «Möblierung» der Landschaft mit Hinweistafeln ist zudem zu vermeiden.

Verbote (Reitverbote, Fahrverbote, Hundeverbote), welche auf Wanderwegen gelten, sind gemäss den Luzerner Wanderwegen auf dem Wanderwegnetz des Kantons Luzern selten. Auch im vergangenen Jahr, als die Nutzung der Wanderwege für Freizeitaktivitäten stark zugenommen hat, war keine nennenswerte Zunahme an Verboten festzustellen. In einzelnen Fällen wurden kleinräumige Massnahmen getroffen (beispielsweise die Umgehung von Hofplätzen) oder es wurden Hinweistafeln erstellt, damit die Beeinträchtigung der Privatsphäre oder der wirtschaftlichen Tätigkeit der Landwirtschaftsbetriebe reduziert werden konnte.

Verschiedene Hinweistafeln und Merkblätter sind bereits vorhanden und werden in Koordination mit dem Verein Luzerner Wanderwege eingesetzt, so zum Beispiel:

- Ich esse lieber Gras statt Müll
- Abfall macht krank
- Broschüre «Stadt und Land, Hand in Hand»
- Infotafeln zum Verhalten im Umgang mit Mutterkuhherden
- Infotafeln zum Verhalten im Umgang mit Herdenschutzhunden

Darüber hinaus sind viele Informationen zum Verhalten auf Wanderwegen auch auf den Webseiten der Luzerner Wanderwege sowie der Schweizer Wanderwege verfügbar. Es bestehen somit bereits verschiedene Möglichkeiten und Massnahmen zur Sensibilisierung, mit denen ein kooperatives Miteinander auf Wanderwegen gefördert werden kann. Eine Anpassung des Weggesetzes erachten wir dafür zurzeit nicht als notwendig.

Wie wir in unseren Antworten auf das Postulat P 437 Kurmann Michael – auf welches sich die Postulantin ebenfalls bezieht – und auf das Postulat P 436 Lipp Hans darlegen, besteht jedoch durchaus Handlungsbedarf im Bereich der Koordination des Freizeitverkehrs. In Abstimmung mit dem laufenden [Projekt Zukunft Mobilität](#) und dem neuen Bundesgesetz über die Velowege ([Veloweggesetz](#)), zu welchem der Bundesrat am 19. Mai 2021 die Botschaft zu Händen des Bundesparlaments verabschiedet hat, werden wir auch die kantonale Gesetzgebung überprüfen und wo nötig neue Regelungen vorsehen. Hierbei soll auch frühzeitig die Organisation, in welcher der Kanton seine künftig zu erbringenden Leistungen in den Themenfeldern Velo-, Mountainbike-, Fuss- und Wanderwege erledigen will, geregelt werden. Für weitere Ausführungen dazu verweisen wir auf die beiden erwähnten Antworten, die wir Ihrem Rat gleichzeitig mit der vorliegenden Antwort unterbreiten.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Thematik des Freizeitverkehrs und dessen Koordination im Kanton Luzern aktiv angegangen wird und wir in diesem Zusammenhang auch bestrebt sein werden, das kooperative Miteinander der verschiedenen Freizeitnutzungen gemeinsam mit den Partnern weiter zu fördern. Eine weitere Intensivierung der Beschilderungen und eine dafür entsprechende Anpassung des Weggesetzes erachtet unser Rat hingegen nicht als vordringlich. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.